

Kooperationsfähigkeit als Voraussetzung für ein Wechselmodell

Die getrenntlebenden gemeinsamen sorgeberechtigten Eltern streiten über den Aufenthalt und den Umgang der gemeinsamen Kinder. Die Kommunikation zwischen den Eltern ist gestört. Es finden Gesprächstermine statt, an denen es immer nur um die Festlegung der Umgangstermine geht. Auch bei diesen Gesprächsterminen kommt es wieder dazu, dass die Termine wegen beruflicher Verpflichtungen der Mutter verschoben werden müssen. Beide Eltern beantragen wechselseitig die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für die Kinder auf sich allein, die Mutter beantragt sogar die Anordnung des Wechselmodells, bei dem sich die Kinder dann jeweils abwechselnd für eine Woche bei der Mutter und eine Woche bei dem Vater aufhalten sollen. Grundsätzlich ist die gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells auch gegen den Willen eines Elternteils möglich (siehe BGH Beschluss vom 01.02.2017 –XII ZB 601/15). Voraussetzung ist jedoch auch hier, dass das Wechselmodell dem Kindeswohl am besten entspricht. Dies hängt von der Erziehungseignung der Eltern, Bindungen des Kindes, Förderungs- und Kontinuitätsprinzip und dem Willen des Kindes ab. Weiter wird für das Wechselmodell eine gute Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Eltern vorausgesetzt, da sich bei der praktischen Verwirklichung der geteilten Betreuung ein erhöhter Abstimmungsbedarf ergibt. Da es den Eltern bislang noch nicht einmal gelungen ist, eine geeignete Umgangsregelung zu finden, entspricht ein Wechselmodell nicht dem Kindeswohl. Im konkreten Fall haben die Eltern bereits seit mehr als zwei Jahren bei dem Vater gelebt und auch eine enge Bindung zu ihren Großeltern gehabt, die im gleichen Haus wohnen, so dass sich die Lebensverhältnisse der Kinder bereits insoweit verfestigt hatten. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht wurde deshalb auf den Vater übertragen und der Antrag der Kindesmutter auf Anordnung des Wechselmodells zurückgewiesen (siehe OLG Brandenburg, Beschluss vom 02.05.2017 -10 UF 2/17).